ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 58. **Пятница 28. Мая. — Freitag, 28. Mai** **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифл. Губ. Правленія отъ 25. сего Мая канцелярскій служитель Лифл. губ. казначейства Станиславъ Овсяны опредѣленъ помощникомъ квартальнаго надзирателя Рижской городской полиціи. № 2045.

Mittelst Journalverfügung der Livl. Gouv.-Regierung vom 25. Mai c. ist der Kanzelleiofficiant der Livl. Gouv.-Rentei Stanislaus Owsjany als Quartaloffiziersgehilfe der Rigaschen Polizei angestellt worden. Nr. 2045.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать проживавшаго прежде въ Ригѣ Карла Дрешера и въ случаѣ отысканія взыскать съ него за употребленную вмѣсто гербовой простую бумагу 1 руб. 50 коп. и деньги сіи выслать въ Рижскій магистратъ. № 3089.

Zufolge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen nach dem früher in Riga domicilirt habenden Carl **Drescher Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle 1 R. 50 K. an Stempelpapiergeldern von demselben beizutreiben und an den Rigaschen Rath auszusenden. Nr. 3089.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать скотопромышленника Іогана Мальдау и въ случаѣ отысканія взыскать съ него за употребленную вмѣсто гербовой простую бумагу 1 руб. 40 коп. и деньги сіи выслать въ Рижскій магистратъ. № 3105.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen nach dem Viehhändler Johann **Maldau Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle 1 Rbl. 40 Kop. an Stempelpapiergeldern von demselben beizutreiben und an den Rigaschen Rath auszusenden. Nr. 3105.

Вслѣдствіе отношенія Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать мѣстожительство нижепоименованныхъ нижнихъ чиновъ, съ тѣмъ, чтобы то мѣсто, въ вѣдомствѣ котораго окажутся поименованныя лица сообщило о томъ прямо отъ себя г. Лифляндскому губернскому воинскому начальнику. — Сіи лица суть:

Старшій канониръ Рижской крѣпостной артиллеріи Якубъ Карловъ Михель проживавшій въ Вольмарскомъ уѣздѣ; рядовой 124. пѣхотнаго Воронежскаго полка Михайло Кириловъ Аннисъ проживавшій въ Аренсбургскомъ уѣздѣ. № 3107.

In Folge Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen nach dem Aufenthaltsorte der nachstehenden beurlaubten Untermilitairs **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle hiervon den Livländischen Gouvernements-Militair-Chef von sich aus zu benachrichtigen.

Diese Untermilitairs sind: der ältere Kanonier der Rigaschen Festungs-Artillerie Jacob Carls Sohn **Michel**, welcher in den Wolmarschen Kreis beurlaubt worden ist; der Gemeine des 124. Woroneshschen Infanterie-Regiments Michail Cyrill's Sohn **Annis**, welcher auf die Insel Oesel beurlaubt worden ist. Nr. 3107.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

При нынѣшней генеральной повѣркѣ торговли и промысловъ оказалось, что многіе изъ занимающихся торговлею и промыслами лицъ неисполнили надлежащихъ законныхъ постановленій, отговариваясь незнаніемъ послѣднихъ.

Вслѣдствіе сего Лифляндская Казенная Палата доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что именно тѣ постановленія Положенія о пошлинахъ за право торговли и промысловъ отъ 9. Февраля 1865 года съ дополненіями и измѣненіями, которыя преимущественно подвергаются нарушенію, публикованы въ приложеніи къ № 117 Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей прошлаго 1870 года.

г. Рига, 18. Мая 1871 года. 2

Nachdem bei gegenwärtiger General-Revision des Handels- und Gewerbebetriebes sich ergeben, daß viele Handel- und Gewerbetreibende den gesetzlichen Vorschriften angeblich aus Unkenntniß **nicht nachgekommen**, so wird von Seiten des Livländischen Kameralhofes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß namentlich diejenigen Bestimmungen des Handels- und Gewerbe-Reglements vom 9. Februar 1865 (nebst Ergänzungen und Abänderungen) gegen welche am häufigsten gefehlt wird, in der Beilage zur Nr. 117 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1870 publicirt worden sind.

Riga, den 18. Mai 1871. 2

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 15. по 20. Мая 1871 года.

Verzeichniß der Briefe, die vom 15. bis zum 20. Mai 1871 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Изъ Владиміра Вол. — Голле, изъ Вильна Гайку, изъ Козлова — Мачиновой, изъ Ст. Александровской — Ганкелю, изъ Москвы — Брезе, изъ Виндавы — Dumont, изъ Орла — Ефимову, изъ С.-Петербурга — Вильдѣ, Дмитріеву, Ивановой, Кресте.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Berlin — Kwiet.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Семипалатинска — Ивану Миловидову, (съ 8 руб.), изъ Газенпота — Мартину Свей (страх.), изъ Новоалександровска — Якову Валдаеву (паспортъ).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 1. по 20. Мая 1871 г.

Verzeichniß der Briefe, die vom 1. bis zum 20. Mai 1871 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Со старою маркою. — Mit gebrauchter Marke.

Въ Митаву — Putnis, въ Вильно — Трапину.

Недостаточно франкированныя.
Unzureichend frankirt.

Въ Новоржевъ — Мокашкову, nach St. Petersburg — Karkling, въ Бѣшенковичи — Porthan, въ Тифлисъ — Невѣрову.

Безъ марокъ. — Ohne Marken.

Въ Квелленштейнъ — Thalberg, nach St. Petersburg — Bertus, Hoffmarn, Jacobson, Poorta, Boer, въ Кронштадтъ — Terjesen, nach Mitau — Berg, Eck, nach Bixsten — Motheus, nach Wiborg — Eriksen, nach Riga — Müller, въ Або — Заласкальнъ, въ Руенъ — Крауклисъ, въ Угличъ — Аболи, nach Kronstadt — Schran, nach Nykarleby — Bergo, въ Кейданы — Тотлебену, въ Рушоны — Гейварду, nach Dorpat — Teerve. Nr. 2662.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 102 des Rig. amtlichen Tages-Anzeigers von diesem Jahre 1871 ergangene Bekanntmachung des Rig. Stadt-Cassa-Collegiums vom 4. Mai 1871 Nr. 641, **betreffend die Ziehung zweier Obligationen** der von der Stadt **Riga** in den Jahren 1861 u. 1862 sub Litt. A Nr. 1—127 contrahirten 5½ % Anleihe von 127,000 Rbl. S., und dreier Obligationen der von der Stadt Riga in den Jahren 1862 und 1863 sub Litt. C Nr. 1—250 contrahirten 5½ % Anleihe von 250,000 Rbl. S., bringt das Stadt-Cassa-Collegium nunmehr zur Kenntniß und Nachachtung derjenigen, die solches angeht, daß am 12. Mai d. J. die Obligationen

der Anleihe sub Litt. A Nr. 39 u. Nr. 43, und der Anleihe sub Litt. C Nr. 186, Nr. 223 und Nr. 224 gezogen worden sind.

Die rechtlichen Inhaber dieser Obligationen werden desmittelst aufgefordert, am 13. November

1871 bei Beibringung der resp. Obligationen nebst Zins-Coupons und Talons, den Capitalbetrag von je 1000 Rbl. S. nebst Renten bis zum 13. November 1871 von der Stadtschulden-Tilgungs-Commission in der Kanzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegiums in Empfang zu nehmen, bei dem Bemerken, daß wenn die Einlösung der obbezeichneten Obligationen von Seiten der Inhaber derselben am 13. November 1871 nicht erfolgen sollte, von da ab für dieselben keine weiteren Renten vergütet werden. Nr. 718. 1

Riga-Rathhaus, den 13. Mai 1871.

Ссылаясь на припечатанное въ № 102 Рижскаго оффиціальнаго дневнаго указателя сего 1871 года объявленіе Рижской Коммисіи Городской Кассы о тиражѣ двухъ облигацій по заключенному городомъ Ригою въ 1861 и 1862 годахъ $5^1/_2$ % займу подъ Лит. А № 1—127 на сумму 127000 руб. сер. и трехъ облигацій по заключенному онымъ же городомъ въ 1862 и 1863 годахъ $5^1/_2$ % займу подъ Лит. С № 1 до 250 на сумму 250000 руб. сер. Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія и руководства тѣхъ, до кого касаться можетъ, что 12 ч. сего Мая вышли по тиражу облигаціи по займу Лит. А № 39 и 43 и по займу Лит. С № 186, 223 и 224.

Владѣтели означенныхъ облигацій симъ приглашаются, съ представленіемъ самыхъ облигацій вмѣстѣ съ купонами и талонами принять 13. Ноября с. г., капиталъ по 1000 руб. на облигацію вмѣстѣ съ процентами по означенное число отъ городской коммисіи погашенія долговъ въ канцеляріи Рижской коммисіи городской кассы, причемъ присовокупляется, что если облигаціи къ 13. ч. Ноября представлены не будутъ, то съ этаго же числа прекращается платежъ процентовъ по онымъ. № 718.

г. Рига, ратгаузъ Мая 13. дня 1871 г. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst bekannt gemacht, daß der Termin zur Publication des Locationsurtheils in Generalconcurssachen des abwesenden Maurermeisters Gotthard **Steinert** auf **Donnerstag den 17. Juni d. J. Mittags ein Uhr** anberaumt worden ist und in Gemäßheit der Stadtrechte lib. II cap. XXVI das Urtheil für in diesem Termine publicirt erachtet werden wird, auch wenn die Interessenten zu demselben nicht erschienen sind. Nr. 606. 2

Riga, den 21. Mai 1871.

Von der Rigaschen Kreis-Rekruten-Session wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sitzungen dieser Session **behufs Empfangnahme rückständiger Rekruten vom 1. Juni** c. **ab zweimal monatlich** und zwar am ersten und dritten Donnerstage eines jeden Monats stattfinden werden. Die Anmeldungen über abzugebende Rekruten müssen jedoch spätestens einen Tag zuvor in der Kanzellei dieser Session eingereicht werden. Nr. 753. 1

Riga, den 20. Mai 1871.

Прокламы. Proclame.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Professors der Akademie der Künste, dimittirten Garde-Stabscapitains und Ritters Otto von Möller kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die, zufolge des unter dem 16. December 1870 sub Nr. 227 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, am 26. October 1870 zwischen dem Herrn Collegienrath Constantin Baron **Buxhöwden**, als Verkäufer und dem Professor der Academie der Künste, dimittirten Garde-Stabscapitain und Ritter Otto **von Möller**, als Käufer abgeschlossenen Verkauf- und Kaufcontracts geschehene käufliche Acquisition das zu dem Hofeslande des im Pyhaschen Kirchspiele der Insel Oesel belegenen Gutes **Cölljall** bisher gehörig gewesenen, an die Ländereien des in demselben Kirchspiele belegenen Gutes **Sall mit Würzen** angrenzenden Ackerlandstückes, genannt **Ambapöld**, groß 30 Oeselsche Lofstellen, Seitens des Professors der Academie der Künste, dimittirten Garde-Stabscapitains und Ritters Otto von Möller für die Kaufsumme von 1800 Rbl. S., oder wider die gänzliche Ausscheidung des in Rede stehenden Ackerlandstückes Ambapöld aus dem Hypothekenverbande des Gutes Cölljall und Zutheilung desselben zu dem Gute Sall mit Würzen, so wie wider die Befreiung gedachten Ackerlandstückes Ambapöld von jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Cölljall ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen — Einwendungen, oder aber als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, aus stillschweigenden oder aus ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen an das obgedachte Ackerlandstück Ambapöld formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juni 1872 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, demnächst aber auch das bisher zu dem Gute Cölljall gehörig gewesene Ackerlandstück Ambapöld dem Professor der Akademie der Künste, dimittirten Garde-Stabscapitain und Ritter Otto von Möller erb- und eigenthümlich adjudicirt und aus dem Hypothekenverbande des Gutes Cölljall ausgeschieden und zu dem Gute Sall mit Würzen zugetheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2594. 2

Riga-Schloß, den 30. April 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weiland dimittirten Gardecapitains Carl Adolph Ernst Magnus **von Sivers** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. welche an den verstorbenen dimittirten Garde-Capitain Carl Adolph Ernst Magnus von Sivers und dessen gleichfalls verstorbene Ehegattin Amalie Elisabeth geb. v. Stegemann, modo deren Nachlaßvermögen und insbesondere an die zu diesem Nachlaßvermögen gehörigen, resp. im Pernauschen und Rigaschen Kreise belegenen Güter **Soffar** (Sosaar) **Nabben** und **Autzem** sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch der Elisabeth Sophie Todleben geb. von Sivers wegen der ihr transactlich zustehenden im Betrage von 37000 Rbl. auf das Hofesland des Gutes Nabben und von 20000 Rbl. S. auf das Hofesland des Gutes Autzem ingrossirten zwei Erbtheilungsforderungen, so wie mit Ausnahme des Assessors A. von Vegesack wegen der zu seinem Besten auf das Gut Soffar (Sosaar) ingrossirten 10,000 Rbl. S., Ansprüche und Forderungen,

B. welche wider die, zufolge des am 22. Mai 1869 sub Nr. 89 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, am 2. April 1869 zwischen den Erben des verstorbenen dimittirten Garde-Capitains Carl Adolph Ernst Magnus von Sivers und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin Amalie Elisabeth geb. von Stegemann, nämlich: dem dimittirten Assessor Johann Adolph von Sivers, dem Robert von Sivers und der Elisabeth Sophie Todleben geb. von Sivers abgeschlossenen Erbtheilungstransacts geschehene Uebertragung:

1. des im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegenen Gutes Soffar (Sosaar) sammt Appertinentien und Inventarium an den Robert von Sivers für die Summe von 60,000 Rbl. S.
2. des im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Gutes Nabben sammt Appertinentien und Inventarium für die Summe von 62,520 Rbl. S. und
3. des im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Gutes Autzem sammt Appertinentien und Inventarium für die Summe von 40,000 Rbl. an den dimittirten Assessor Johann Adolph von Sivers Einwendungen,

C. welche wider die von den Söhnen des genannten von Sivers'schen Erblassers, nämlich dem dimittirten Assessor Johann Adolph von Sivers und dem Robert von Sivers hierselbst gebetene Adjudication der genannten Nachlaßgüter Soffar (Sosaar) Nabben und Autzem an sie und zwar:

1. des Gutes Soffar (Sosaar) in denjenigen Scheidungen und Grenzen, wie es in den Jahren 1860 und 1861 von dem Ritterschaftsrevisor August Schulz vermessen und zur Charte gebracht worden, welche Grenze später durch eine zwischen diesem Gute und der Amelungschen Spiegelfabrik stattgehabte, in der Natur vermerkte und auf der Soffar (Sosaar)schen Generalcharte sub Litt. a, b, c, d, e u. s. w. mit einem rothen Striche bezeichneten und von dem Besitzer des Gutes Soffar (Sosaar) wie von dem Vertreter der Firma „Amelung & Sohn" am 1. Juni 1869 unterzeichnete Grenzregulirung genauer präcisirt worden;
2. des Gutes Nabben in denjenigen Scheidungen und Grenzen, wie es in den Jahren 1868 und 1869 von dem Kreisrevisor J. Baldus vermessen und zur Charte gebracht worden und
3. des Gutes Autzem in denjenigen Scheidungen und Grenzen, wie es im Jahre 1867 von dem Kreisrevisor J. Baldus vermessen und zur Charte gebracht worden, — Einwendungen,

D. welche, hinsichtlich der nachstehend bezeichneten, die Güter Soffar (Sosaar) mit Sussikes, Nabben und Autzem annoch belastenden, jedoch angezeigtermaßen längst beseitigten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

I. rücksichtlich des Gutes Nabben, hinsichtlich der Inhalts des am 18. August 1839 ergangenen und unter dem 21. August 1839 sub Nr. 71 corroborirten hofgerichtlichen Abscheides, so wie einer zu Würzenberg ausgestellten Declaration resp. eines Transactes der von Manekeschen Erben vom 17. October 1802 der Frau Obristlieutenant von Maneke geb. von Lamsdorff alljährlich ad dies vitae zu zahlenden Rente, von 250 Rthlr. sammt etwaiger Verzugszinse,

II. rücksichtlich des Gutes Autzem hinsichtlich der aus dem zwischen dem Rittmeister Carl Johann von Strohkirch als Pfandgeber und eventuellen Verkäufer und dem Herrn Obristlieutenant Josua Johann von Stegemann als Pfandnehmer und eventuellen Käufer abgeschlossenen, bei dem Livländischen Hofgerichte am 11. Octbr. 1805 sub Nr. 103 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte und bei Umwandelung der Pfändung im Kauf am 3. September 1817 sub Nr. 103 corroborirten Kaufcontracte laut § 2, A B und C originirenden, dem Rittmeister Carl Johann von Strohkirch modo dessen Erb- und Rechtsnehmer zu liquidiren gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillingsquoten von 12,000, 2000 und 16,000 Rthlr. Albertus oder des dergestalt sich ergebenden ganzen Pfand- und event. Kaufschillings von 30,000 Rthlr. Alb. sammt anklebender Zinse, so wie hinsichtlich der aus diesem Pfand- und eventuellen Kaufcontracte originirender Zahlung und Verbindlichkeit,

III. rücksichtlich des Gutes Soffar (Sosaar)

1. hinsichtlich der von dem Major Adolph v. Sivers zufolge rechtskräftigen hofgerichtlichen Abscheides vom 19. September 1804 sub Nr. 2121 dem Livländischen Herrn Oberfiskal Lenz im Betrage von 6 Rthlr. Alb. zu zahlen gewesenen Exhibitionskosten und
2. hinsichtlich zufolge § 2 B 1, 2, 3 und 4 des am 1. December 1857 abgeschlossenen und am 17. August 1859 sub Nr. 104 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungstransactes von dem weiland dimittirten Capitain Carl von Sivers seinen Mittransigenten der Frau Staatsräthin Sophie von Sahmen geb. von Sivers, der Emilie von Sivers, der Jeanette von Anrep geb. v. Sivers und der Baronin Constance von Maydell geb. von Sivers zu zahlen gewesenen und bereits nach Ausweis der auf beregtem Transacte befindlichen, ohne Deletionseinwilligung abgefaßten Bescheinigung vom 23. Januar 1858 sammt anklebenden Zinsen zwar bezahlten aber nicht von der Hypothek des Gutes Soffar mit Sussikes delirten 4 Erbquoten von je 8500 Rbl. S. sammt anklebender Zinse — Ansprüche und Forderungen

E. wider die Mortification und Deletion der vorstehend sub D I II & III, 1 & 2, angeführten, die Güter Nabben, Autzem und Soffar (Sosaar) annoch belastenden Verbindlichkeiten und Schuldposten sammt was allen denselben anhängig und

F. wider die Mortification des ausgereichten Krepostoriginals des sub D I erwähnten hofgerichtlichen Abscheides vom 18. August 1839, so wie der auf die vorstehend sub D II & III 2 erwähnten zu mortificirenden und zu delirenden Verbindlichkeiten und Schuldposten bezüglichen, angezeigtermaßen abhanden gekommenen Documenten und Schriftstücken — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der transactlichen Uebertragung und rücksichtlich der gebetenen Adjudication der Güter Nabben, Autzem und Soffar (Sosaar) an die Gebrüder Johann Adolph und Robert von Sivers so wie rücksichtlich der Ansprüche und Forderungen an diese Güter innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juni 1872 und rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der sub D I, II & III, 1 & 2 obspecificirten, die Güter Nabben, Autzem und Soffar (Sosaar) sammt Appertinentien und Inventarien formell einstweilen annoch belasteten Verbindlichkeiten und Schuldposten sammt den darauf Bezug habenden Documenten und Schriftstücken innerhalb

der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. October 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß nicht nur der am 22. Mai 1869 sub Nr. 89 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirte, am 2. April 1869 zwischen den Erben des weiland dimittirten Gardecapitains Carl Adolph Ernst Magnus von Sivers und dessen gleichfalls verstorbener Gemahlin Amalie Elisabeth von Sivers geb. von Stegemann, nämlich: dem dimitt. Assessor Johann Adolph von Sivers, dem Robert von Sivers und der Elisabeth Sophie Todleben geb. von Sivers abgeschlossene Erbtheilungstransact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch die aus dem Vermögensnachlasse der obenerwähnten Erblasser herrührenden Güter und zwar:

1. das im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut Sossar (Sosaar) sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, in seinen richtigen Scheidungen und Grenzen wie es in den Jahren 1860 & 1861 von dem Ritterschaftslandmesser August Schulz vermessen und zur Charte gebracht worden, welche Grenze später durch eine zwischen diesem Gute und der Amelungschen Spiegelfabrik stattgehabte, in der Natur vermerkte und auf der Sossar (Sosaar)schen Generalcharte sub Litt. a, b, c, d, e u. s. w. mit einem rothen Strich bezeichnete und von dem Besitzer von Sossar (Sosaar) wie von dem Vertreter der Firma „Amelung und Sohn" am 1. Juni 1869 unterzeichnete Grenzregulirung genauer präcisirt worden, dem Robert von Sivers;
2. das im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegene Gut Nabben sammt Appertinentien und Inventarium in seinen richtigen Scheidungen und Grenzen, wie es in den Jahren 1868 und 1869 von dem Kreisrevisor J. Baldus vermessen und zur Charte gebracht worden und
3. das im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Autzem sammt Appertinentien und Inventarium in seinen richtigen Scheidungen und Grenzen, wie es im Jahre 1867 von dem Kreisrevisor J. Baldus vermessen und zur Charte gebracht worden beide Güter frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, dem dimittirten Assessor Johann Adolph von Sivers zum Eigenthum adjudicirt, so wie die sub D I, II und III 1 & 2 erwähnten, die Güter Nabben, Autzem und Sossar (Sosaar) sammt Appertinentien und Inventarien formell einstweilen annoch belastenden Verbindlichkeiten und Schuldposten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt, desgleichen auch sämmtliche auf die sub D I, II und III, 2 besagter zu mortificirenden und zu delirenden Verbindlichkeiten und Schuldposten bezüglichen Documente und Schriftstücke für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. April 1871. Nr. 2482. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters Nicolai **von Wahl zu Pajus** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an die, zufolge des zwischen dem Alexander von Pistohlkors als Verkäufer und dem Kirchspielsrichter Nicolai von Wahl zu Pajus als Käufer am 1. Juni 1868 abgeschlossenen und am 5. Juni 1869 sub Nr. 110 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts von dem Kirchspielsrichter Nicolai von Wahl zu Pajus für die Summe von 32750 Rbl. käuflich acquirirten, zu dem im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gute **Ruttigfer** gehörigen Hoflagen **Friedrichshof** und **Carlswald** sammt Appertinentien und an das Gehorchs-Streugesinde Taaska Jaan, groß 19 Thlr. $29\,{}^{97}/_{112}$ Gr., sammt den in den Grenzen dieser Hoflagen und des Gesindes belegenen 995 Lofstellen 29 Kappen großen Waldstücken, so wie an die Gehorchslandgesinde Nr. 43 & 44, Nömme und Wabriko, groß 38 Thlr. $1\,{}^{100}/_{112}$ Gr. nebst Appertinentien und an das diesen Gesinden zugetheilte Hofeswaldareal von 134 Lofstellen 16 Kappen Ansprüche und Forderungen oder wider die Uebertragung dieser Ländereien sammt Appertinentien an den Kirchspielsrichter Nicolai von Wahl, so wie wider die Ausscheidung dieser Kaufobjecte aus der Hypothek des Gutes Ruttigfer, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der Rechte der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Ruttigfer ruhenden Pfandbriefsforderung und der auf demselben ingrossirten Privatforderungen, — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juni 1872 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte anzugeben und dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß nicht nur der am 5. Juni 1869 sub Nr. 110 hofgerichtlich corroborirte, am 1. Juni 1868 zwischen dem Alexander v. Pistohlkors und dem Kirchspielsrichter Nicolai von Wahl zu Pajus abgeschlossene Kaufcontract in allen seinen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch die obbezeichneten Kaufobjecte sammt Appertinentien, mit alleinigem Vorbehalt der auf denselben haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und deren unalterirter Verhaftung für die auf denselben etwa noch ruhende Forderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Ruttigfer sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Ruttigfer gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden und demnächst die oberwähnten Kaufobjecte sammt Appertinentien dem Kirchspielsrichter Nicolai von Wahl zu Pajus zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. April 1871.

Nr. 2538. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weiland Herrn Landraths Leon **von Brasch** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die, zufolge des am 26. März 1868 sub Nr. 44 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 18. März 1868 sub Nr. 1228 geschehene Adjudication und Zuschreibung des Nachlaßvermögens des weiland Herrn Landraths Leon von Brasch und insbesondere der zu solchem Nachlasse gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Dorpat-Niggenschen Kirchspiele belegenen Güter **Ropkoy mit Renningshoff** und **Keremoise** sammt Appertinentien und Inventarien an dessen Erben, nämlich an dessen Wittwe Ida von Brasch geb. von Richter und deren Kinder Conrad Eduard Amadeo, Arwid Conrad Magnus, Victor Ernst Arthur und Anna Sophie Julie Emmy Geschwister von Brasch Einwendungen,

B. an den weiland Herrn Landrath Leon von Brasch modo dessen Nachlaß und insbesondere an die zu demselben gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Dorpat-Niggenschen Kirchspiele belegenen Güter Ropkoy mit Renningshof und Kerimoise sammt Appertinentien und Inventarien, so wie an das zufolge des zwischen den genannten Erben des weiland Herrn Landraths Leon von Brasch und dem Kerimoiseschen Bauer Otto Kampe am 5. November 1870 abgeschlossenen und am 2. December 1870 sub Nr. 210 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts dem Otto Kampe für 1500 R. verkaufte, zum Gute Kerimoise gehörige Hofesland-Gesinde Nr. 9 Pööri, groß 15 Thlr. ${}^{19}/_{112}$ Gr., sammt Appertinentien resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Ropkoy mit Renningshof und Kerimoise ruhenden Pfandbriefsforderungen als auch der Inhaber der auf den gedachten Gütern ingrossirt befindlichen Privatforderungen und

C. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken, Einwendungen wider die Besitzübertragung des Kerimoiseschen Hofesland-Gesindes Nr. 9 Pööri sammt Appertinentien an den Kerimoiseschen Bauer Otto Kampe und wider die Ausscheidung desselben aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Kerimoise, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Ausnahme der auf dem Gute Kerimoise ruhenden Pfandbriefsforderung und der auf demselben ingrossirten Privatforderungen — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Poclams binnen der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahr 6 Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juni 1872 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, demgemäß aber auch das zu dem Gute Kerimoise gehörige Hofeslandgesinde Nr. 9 Pööri sammt Appertinentien, mit alleinigem Vorbehalte der auf demselben haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und dessen unalterirter Verhaftung für die auf demselben annoch ruhenden Forderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der ingrossirten Forderungen, im Uebrigen aber gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihm vereinten Gute Kerimoise sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Kerimoise gemeinsamen Hypotheken-Verbande, unter oberwähnten Vorbehalten, ausgeschieden und das qu. Hofesland-Gesinde Nr. 9 Pööri sammt Appertinentien dem Kerimoiseschen Bauer Otto Kampe zum erblichen Eigenthume adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2566. 1

Riga-Schloß, den 30. April 1871.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt **Wenden** werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Riga-Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 18 belegene der Frau Elise **Tonin** geb. Schencke gehörig gewesene und von Letzterer mittelst am 11. Januar d. J. abgeschlossenen und corroborirten Contracts dem Jacob Uppiht verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Herberge so wie den dazu gehörigen außerhalb der Wasserpforte sub Nr. 10 und 11 belegene Obst- und Gemüsegarten, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthums-Uebertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und 6 Wochen, nämlich bis zum 24. Mai 1872 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die vorbezeichneten Immobilien nebst Appertinentien aber dem Jacob Uppiht adjudicirt werden sollen. Wornach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 1763. 1

Wenden-Rathhaus, am 8. April 1871.

Nachdem zufolge des zwischen dem hiesigen Kaufmann Johann Jacob **Luchsinger** als Verkäufer und der Frau Wilhelmine **v. Pereira** geb. v. Wulff als Käuferin am 27. März a. c. abgeschlossenen und am 7. April a. c. sub Nr. 15 corroborirten Kaufcontractes genannte Frau Wilhelmine v. Pereira geb. von Wulff von dem Herrn Johann Jacob Luchsinger das allhier im 1. Stadttheile sub Nr. 20 theils auf Erb-, theils auf Kirchengrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 23,000 Rbl. S. zum Eigenthum käuflich erstanden, hat Käuferin Frau Wilhelmine von Pereira geb. von Wulff zu ihrer größeren Sicherheit um Erlaß einer sachgemäßen Edictal-Citation gebeten.

Demzufolge werden unter Berücksichtigung der bezüglichen supplicantischen Anträge Alle und Jede, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten

zwischen dem Herrn Johann Jacob Luchsinger und der Frau Wilhelmine von Pereira geb. von Wulff abgeschlossenen Kaufcontractes anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in das Hypothekenbuch nicht eingetragen worden, oder in demselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder aber auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Characters, oder endlich Näherrechte geltend machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Rechte, Ansprüche und Einwendungen binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 18. Juni 1872 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte, Ansprüche und Einwendungen, wenn deren Anmeldung in der peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der Frau Provocantin diejenigen Verfügungen getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Rechte, Ansprüche und Einwendungen finden. Nr. 562.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Mai 1871. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Eheleute Frommhold Johann **Kellner** und Luise Kellner geb. Maienthal entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. November 1871 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 564. 2

Dorpat-Rathhaus, am 7. Mai 1871.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Hausbesitzers Jürri **Jürgenson** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 30. October 1871 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 540.

Dorpat-Rathhaus, am 30. April 1871. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Pernau** werden Alle und Jede, welche an nachstehende Nachlässe: 1) an den Nachlaß des in Pernau verstorbenen Bürgers und Böttchermeisters Eduard Heinrich **Lungert**, 2) des verstorbenen hiesigen Einwohners Endrik **Tiedermann** als Erben oder Gläubiger Ansprüche haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen in der Frist von 1 Jahr und 6 Wochen a dato dieses Proclams entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört noch zugelassen sondern für immer präcludirt, in der Nachlaßsache aber erkannt werden wird, was Recht ist.

Pernau-Rathhaus, den 13. Mai 1871.

Nr. 1037. 3

Kad tas pee schi pagasta peederrigs Kakku krohdsineeks Pehter Jannawitsch nomirris, tad teek no schihs pagasta teesas winna parahdu deweji un nehmeji usaizinati 6 mehneschu laikâ no schihs deenas skaitoht, lihds 1. Nowemberi s. g. pee scho teesu peeteiktes; wehlaki neweens netiks peenemts, bet ar parahda slehpejeem pehz likkuma isdarrihs.

Weißmann pagasta teesâ, taî 1. Mai 1871.

Nr. 189. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr substituirte Ordnungsrichter Ottocar Samson von Himmelstiern, Erbbesitzer des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Kurrista-Kawershof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Kurrista-Kawershof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und etwaiger sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 20. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Sullustfer Nr. 1, groß 18 Thlr. 76 Gr., dem Bauer Jaan Wöhrmann für den Kaufpreis von 3400 Rbl. S.
2. Legisaare Nr. 7, groß 7 Thlr. 27 Gr., dem Bauer Josepp Sall für den Kaufpreis von 800 Rbl. S.
3. Karbuse Nr. 15, groß 17 Thlr. 88 Gr., dem Bauer Märt Lecht für den Kaufpreis von 3200 Rbl. S.
4. Lätti Nr. 23, groß 22 Thlr. 2 Gr., dem Bauer Märt Watter für den Kaufpreis von 3800 Rbl. S.
5. Krani Nr. 42, groß 22 Thlr. 63 Gr., dem Bauer Jaan Pobbol für den Kaufpreis von 3500 Rbl. S. Nr. 460. 3

Fellin, den 20. April 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Major und Ritter Richard Baron Vietinghoff, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Cabbal mit Ollepäh**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Cabbal mit Ollepäh ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmern angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kurresaare Nr. 10, groß 8 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Hans Niinemäggi für den Kaufpreis von 1200 Rbl. S.
2. Wakkina Nr. 32, groß 27 Thlr. 60 Gr., dem Bauer Jurri Lindeberg für den Kaufpreis von 4400 Rbl. S.
3. Niallo Nr. 39, groß 10 Thlr., dem Bauer Jaan Pödder für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
4. Oisosaare Nr. 42, groß 8 Thlr. 25 Gr., dem Bauer Jurri Blockmann für den Kaufpreis von 1250 Rbl. S.
5. Konkso Nr. 43, groß 9 Thlr. 81 Gr., dem Bauer Tomas Tammann für den Kaufpreis von 1500 Rbl. S.
6. Pendisaare Nr. 45, groß 7 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Tönnis Esko für den Kaufpreis von 1225 Rbl. S.
7. Hansoalle Nr. 47, groß 9 Thlr. 83 Gr., dem Bauer Hans Pirtz für den Kaufpreis von 1500 Rbl. S.
8. Jagohanso Nr. 66, groß 14 Thlr. 3 Gr., dem Bauer Tönno Rosilecht für den Kaufpreis von 2200 Rbl. S.
9. Kihho Nr. 67, groß 12 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Tönno Rosilecht für den Kaufpreis von 1800 Rbl. S.
10. Raga gen. Munni Nr. 75, groß 17 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Andres Raga für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S.
11. Palwesaare Nr. 78, groß 14 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Hans Sild für den Kaufpreis von 2590 Rbl. S.
12. Aewardi Nr. 83, groß 9 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Tönnis Markus für den Kaufpreis von 1450 Rbl. S.
13. Pearna Nr. 103, groß 18 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Jaan Pohm für den Kaufpreis von 2800 Rbl. S.
14. Räugo Nr. 139, groß 27 Thlr. 48 Gr., dem Bauer Johann Köhler für den Kaufpreis von 3790 Rbl. S.
15. Allari Nr. 163, groß 19 Thlr. 81 Gr., dem Bauer Peet Raß für den Kaufpreis von 2985 Rbl. S.
16. Tohwri Nr. 167, groß 19 Thlr. 47 Gr., dem Bauer Jaan Rass für den Kaufpreis von 2925 Rbl. S.
17. Otsajürri Nr. 204, groß 20 Thlr. 68 Gr., dem Bauer Jurri Masing für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S.
18. Jagowardi Nr. 206, groß 23 Thlr. 18 Gr., dem Bauer Tomas Kobas für den Kaufpreis von 3450 Rbl. S.
19. Sellimae Nr. 208, groß 8 Thlr. 29 Gr., dem Bauer Hans Rauk für den Kaufpreis von 1000 Rbl. S.

Fellin, den 12. April 1871. Nr. 447. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der mittlerweile verstorbene Bauer Jakk Johntsohn, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernau-Fellinschen Kreises unter dem Gute Penneküll belegenen Grundstücks **Luiga** Nr. 1, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das eigenthümlich erworbene, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Luiga Nr. 1, groß 24 Thlr. 86 Gr., den Bauern Henn Rolang und Hans Ihr für den Kaufpreis von 2750 Rbl. S.

Fellin, den 12. April 1871. Nr. 436. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Per-

nau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Richard Baron Ungern-Sternberg, Erbbesitzer des im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Saarahof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Saarahof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Wieraoja Nr. 1, groß 11 Thlr. $3^{12}/_{112}$ Gr., dem Bauer Willem Kartau für den Kaufpreis von 2300 Rbl. S.
2. Wanna Külge Nr. 3, groß 17 Thlr. $73^{74}/_{112}$ Gr., dem Bauer Willem Pern für den Kaufpreis von 3450 Rbl. S.
3. Uus Külge Nr. 4, groß 17 Thlr. $1^{14}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Tamm für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S.
4. Rüstimae Nr. 17, groß 13 Thlr. $5^{82}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Tats für den Kaufpreis von 2500 Rbl. S.
5. Kurwitze Nr. 22, groß 11 Thlr. $3^{102}/_{112}$ Gr., dem Bauer Tomas Närripäh für den Kaufpreis von 1850 Rbl. S.
6. Alliko Nr. 23, groß 23 Thlr. $45^{66}/_{112}$ Gr., dem Bauer Willem Kartau für den Kaufpreis von 4500 Rbl. S.
7. Kortleone Nr. 24, groß 23 Thlr. $24^{66}/_{112}$ Gr., dem Bauer Märt Kurri für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.
8. Wanna Wiera Nr. 25, groß 14 Thlr. $11^{40}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Kolka für den Kaufpreis von 2500 Rbl. S.
9. Römo Nr. 29, groß 12 Thlr. $37^{65}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Sihtan für den Kaufpreis von 2200 Rbl. S.
10. Wanna Wingi Nr. 33, groß 24 Thlr. $67^{44}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Must für den Kaufpreis von 3042 Rbl. S.
11. Sotti Nr. 34, groß 13 Thlr. $2^{67}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Jurikas für den Kaufpreis von 2400 Rbl. S. Nr. 440. 2

Fellin, den 12. April 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Heinrich Baron Tiesenhausen und die Frau Emilie Baronin Tiesenhausen, Erbbesitzer des im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Inzeem**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien der Inzeemschen Bauergemeinde als freies und von allen auf dem Gute Inzeem ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Inzeem bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien der Inzeemschen Bauergemeinde erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Inzeem ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

Kuhrin, groß 25 Thlr. $41^{10}/_{112}$ Gr., der Inzeemschen Bauergemeinde für den Preis von 4072 Rbl. 88 Kop. S. Nr. 623. 1

Wolmar, den 16. April 1871.

Aus den Acten des mitauschen Stadtmagistrats in Sachen Milmidsohn c. Samuel **Kramm**.

Actum die 28. April 1871.

Et cetera.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc., ergeht aus dem mitauschen Stadtmagistrate in der Samuel Krammschen Concurssache nachstehende Concurs-Ladung:

Da über das gesammte Vermögen des wischniwolotschokschen Kaufmannes, Ebräers Samuel Kramm mittelst Bescheides vom 20. April d. J. der Concurs der Gläubiger verhängt worden, so werden von dem mitauschen Stadtmagistrate alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Samuel Kramm Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art haben, oder machen zu können vermeinen, hiedurch citirt und geladen, ihre Ansprüche und Forderungen in den drei gesetzlichen Angabeterminen, deren erster hiermit auf den 30. Juni d. J., zweiter auf den 1. November d. J. und dritter und Präclusiv-Angabetermin auf den 1. Februar 1872 oder falls alsdann ein Feiertag einfällig sein sollte, auf den nächstfolgenden Gerichtstag anberaumt wird, in der Session dieses Stadtmagistrats zu melden, unter der Commination, daß die in keinem dieser Termine gemeldeten Forderungen präcludirt und ex massa satisfactionis werden ausgeschlossen werden. Nr. 1657. 1

Торги. Torge.

Diejenigen, welche den Bau **zweier neuen Buschwächtereien** und die Hauptreparatur **zweier älteren Buschwächtereien** übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 27. Mai, 1. und 3. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 731. 2

Riga-Rathhaus, den 22. Mai 1871.

Лица, желающія принять на себя отстройку двухъ новыхъ домовъ для лѣсныхъ сторожей и коренную починку двухъ старыхъ домовъ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 27. Мая, 1. и 3. Іюня сего года въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 731. 2

г. Рига, ратгаузъ Мая 22. дня 1871 г.

Vom Rigaschen Landgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß verschiedene, dem Eigenthümer des im Rujenschen Kirchspiel des Rigaschen Kreises belegenen Gutes **Ohlershof**, Herrn Carl Baron **Krüdener, gehörige Möbel**, Wirthschafts-, Haus- und Küchengeräthe und viele andere Sachen von Seiten dieses Landgerichts am Montag den 14. Juni d. J. von Nachmittags 1 Uhr ab auf dem Hofe des vorbezeichneten Gutes Ohlershof gegen baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden.

Riga, den 24. Mai 1871. Nr. 768. 3

Vom Rigaschen Landgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß **verschiedene Nachlaßobjecte** des verstorbenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Unterthans Jacob Eduard Theodor **Albrecht**, namentlich ein Pferd nebst Anspann, eine Mähmaschine, mehrere Wagen und einige landwirthschaftliche Geräthe am Dienstag den 8. Juni d. J. Nachmittags von 4 Uhr ab auf dem im Dünamündeschen Kirchspiel an der Spilwe belegenen Gute **Wohlershof** von Seiten dieses Landgerichts gegen baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden.

Riga, den 20. Mai 1871. Nr. 758. 2

Отъ Полоцкаго уѣзднаго суда объявляется, что въ присутствіи его 30. Іюля сего 1871 г. будутъ производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго одноэтажнаго дома съ каменнымъ подваломъ, надворною постройкою и собственною землею въ количествѣ 160 кв. саж. состоящаго въ г. Полоцкъ на Азаровской улицѣ принадлежащаго Полоцкому 2. гильдіи купцу Беркѣ Файтелеву Эпштейну, описаннаго на пополненіе штрафа за невзятіе имъ перво-гильдейскаго купеческаго свидѣтельства и двухъ билетовъ 427 руб. 50 к., гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп. и за бумагу надпись 20 коп. оцѣненный въ 348 руб.

Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются въ уѣздный судъ на двѣ торги гдѣ имъ будутъ предъявлены бумаги къ описи относящіяся. № 1878. 3

Мая 13. дня 1871 года.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Коломенскаго уѣзднаго полицейскаго управленія, на удовлетвореніе долговъ частнымъ лицамъ, на сумму 693 руб. 74 коп. кромѣ процентовъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе принадлежащее Коломенской купчихѣ Татьянѣ Ефимовой Зиминой, состоящее Московской губерніи, въ Коломнѣ 2 кв. на углу Семіоновской и Петропавловской улицъ, подъ № 105, заключающееся въ слѣдующемъ: домъ деревянный одноэтажный на каменномъ фундаментѣ съ жильемъ внизу, крытый желѣзомъ на четыре скота, длиною 5 саж. 2 арш., шириною 4 саж. о 9 комнатахъ. Въ линію этого дома примыкаетъ деревянный одно-этажный флигель, крытый тесомъ, длиною 5, шириною 3 саж. 1 арш. на дворѣ при домѣ бревенчатое строеніе, длиною $39^1/_2$ арш., шириною 8 арш. въ немъ устроены: амбаръ, погребъ, два экипажныхъ сарая, коровникъ, фруктовый садъ мѣрою по улицѣ въ длину 15 саж. и ширину 30 саж., въ немъ 48 яблоней, 7 вишень, 55 кустовъ крыжевника, 20 кустовъ смородины и 100 кустовъ малины, огорежъ досчатымъ заборомъ и деревяннымъ рѣшотникомъ; при домѣ двое воротъ; земли при описанныхъ строеніяхъ въ длину и ширину по 30 саж. Имѣніе это оцѣнено въ 1260 руб.

Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 7. Іюля 1871 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3310. 2

Апрѣля 9. дня 1871 г.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Смоленскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ разнымъ лицамъ, на сумму 17320 руб. 50 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее маіору Всеволоду Иванову Вешнякову, недвижимое имѣніе, состоящее Смоленской губерніи, Рославльскаго уѣзда 1 стана въ хуторѣ Александровкѣ (Медвѣдовка тожъ) и деревнѣ Доброносичахъ, въ коемъ земли: усадебной 3 дес., пахатной 605 дес., сѣнокосныхъ луговъ 510 дес. строеваго лѣса 500 д., дровянаго лѣсу 352 д., подъ зарослями, болотомъ и неудобной 1082 д., а всего 3052 дес., означенныя земли состоятъ въ одной окружной межѣ; самыя же селенія отстоятъ одно отъ другаго на 16 верстъ. Строенія: флигель одноэтажный деревянный о 2 избахъ съ сѣнями въ одной связи, крытый дорожь, въ длину 8 саж. 1 арш., ширину 3 саж. $1^1/_2$ арш., 7 деревянныхъ избъ, 5 хлѣвовъ, скотный сарай, навѣсъ, магазинъ, двѣ мельницы, одна вѣтряная, другая валовая, винный подвалъ и другія хозяйственныя строенія. Имѣніе это по 10-лѣтней сложности дохода оцѣнено въ 14180 руб.

Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга „14. Іюля 1871 г.“ съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Марта 22. дня 1871 года. № 2704. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Часть Неофиціальная.
Nichtofficieller Theil.

Die Laubfütterung.

Bei uns ist die Anwendung des Baumlaubes als Futter noch viel zu wenig in Gebrauch. Ja es giebt Gegenden, wo man die verschwenderische Gewohnheit hat, das Laub in begrasten Obstgärten im Frühjahre im Freien zu verbrennen und nur die Asche als Düngemittel zu verwenden, während die nicht zu verfütternden Blätter in Komposthaufen zu dem nützlichsten Dünger werden würden.

Was sich aber im Herbste von Laub verfüttern läßt, das soll man dazu verwenden.

Girardin sagt darüber in seinem Cours élementaire d'agriculture nach Hamms Uebersetzung:

Nicht blos Gräser und Kräuter liefern dem Vieh eine gesunde und hinreichende Nahrung, sondern es giebt auch eine beträchtliche Anzahl von Laubbäumen, welche unter bestimmten Verhältnissen in dieser Hinsicht die größten Dienste leisten können, wenn auch leider eine solche Aushilfe der Natur bis jetzt nur in seltenen Fällen von dem Landwirth benutzt wird. Die als Laubfutter liefernd geschätztesten Baumarten sind vorzugsweise die folgenden: die Ulme, der Ahorn, die Esche*), die Pappel, die Weide, der Haselnußbaum, der Weinstock, der Hopfenstock, der Maulbeerbaum.

In heißen und trockenen Gegenden, wo gewöhnlich hinsichtlich der Ernährung des Viehstandes durch das Mißrathen des Klees und der Gräser im Sommer die größte Verlegenheit eintritt, kann hauptsächlich das Laub dieser Bänme von dem höchsten Werth als Ersatzfutter sein. Allerdings wird selten ein großer Vortheil dadurch erreicht werden können, daß man einem solchen Baumfutterbau eine bestimmte Fläche anwiese; inzwischen giebt es doch in Lagen, wo die Sommerdürre gewöhnlich den künstlichen Futterbau sehr unsicher macht, zeitweise weitgedehnte Strecken, wo das Vieh kaum ein elendes Erhaltungsfutter aufzutreiben vermag und wo dann ein Bestand von einigen Reihen der genannten Bäume für die Thiere einen höchst willkommenen und nothwendigen Beitrag zu der kümmerlichen Weide zu liefern vermöchte.

Da, wo das System der gekoppelten oder eingefriedigten Felder eingeführt ist, lassen sich derartige Bäume, wie dies auch in Holstein, dem nördlichen Frankreich und England geschieht, in gewissen Abständen in die lebendigen Häge stellen, wo sie dann außer dem Schutz und einer nicht unbeträchtlichen Masse von Brennholz noch höchst bedeutende Quantitäten an Laubfutter zur Aushilfe in Zeiten des Mangels gewähren. Bäume, die man zu diesem Zwecke zu verwenden gedenkt, müssen als Kopfholz gezogen und alle zwei Jahre beschnitten werden, damit sie immer recht kräftige und mit starken saftigen Blättern versehene junge Triebe liefern.

Tritt im Sommer Futtermangel ein, so können die Baumblätter grün verfüttert werden; besser aber lassen sie sich verwerthen als Trockenfutter während des Winters. Alsdann bewerkstelligt man ihre Einsammlung ungefähr gegen Ende September, einige Zeit vor dem Augenblicke, in welchem sie von selber abfallen würden. Sie werden entweder mit der Hand abgestreift, oder mittelst leichter biegsamer Bohnenstangen heruntergeschlagen. Man kann aber auch die jungen einjährigen Triebe geradezu mit ihren Blättern abschneiden und in Bündel zusammenbinden.

Zu dieser Futterernte wählt man möglichst trockenes und warmes Wetter und breitet nach der Einsammlung die Blätter oder die Aeste auf dem Boden zum Trocknen aus. Vier Stunden lebhaften Sonnenscheins genügen gewöhnlich, um sie hinreichend zu dörren. Vor Sonnenuntergang werden sie hineingebracht, damit sie nicht noch vom Thau befallen werden. Gut ist es, wenn man die abgeschnittenen Zweige 2 oder 3 Tage lang in einem offenen bedachten Schuppen aufschichtet, ehe sie in Bündel gebunden werden. Hinsichtlich der weiteren Aufbewahrung des Laubfutters gilt so ziemlich das Gleiche, was von den übrigen Futtergattungen bekannt ist.

Das Reißiglaubfutter wird dem Vieh vorgelegt, wie es geschnitten wurde; die Thiere zermalmen mit den Blättern zugleich alle kleineren Zweige und Triebe und fressen von den größeren mindestens die Rinde ab; was dann noch übrig bleibt, kann immerhin noch zur Feuerung verwendet werden.

(Frauend. Bl.)

*) Die edle Esche (Fraxinus excelsa) giebt ein ganz vorzügliches Futtermittel in ihrem reichen Blattwerk.

Pflanzen und Blumen mit Beibehaltung ihres natürlichen Aussehens zu trocknen.

Um diesen Zweck zu erreichen, haben die Herren Réveil nnd Verjat ein Verfahren mitgetheilt, das sich trefflich bewähren soll. Es gehört dazu Sand von feinem und gleichmäßigem Kerne, der frei von staubförmigen Theilen ist und der in einem Kessel mit rundem Boden unter Umrühren bis 150° C. erhitzt wird. Dann setzt man auf je 25 Kilogr. Sand ein Gemenge von 20 Grm. Stearinsäure und 20 Grm. Wallrath hinzu. Diese Mischung rührt man tüchtig um und entfernt sie dann vom Feuer. Nachdem sie genügend erkaltet ist, reibt man sie zwischen den Händen, so daß jedes Sandkorn angemessen mit der fettigen Masse überzogen wird. Von dem so vorbereiteten Sande bringe man eine Schicht in einen Kasten, dessen Boden nach Art eines Schieberdeckels beweglich ist und weggenommen werden kann und der dicht über dem Boden ein grobes Drahtsieb enthält. Ueber der Lage von Sand, welche dieses Sieb vollständig überdecken muß, bringt man die Pflanzen an, indem man ihre Blätter und Blumen in den ihnen zukommenden natürlichen Lagen mit feiner zuzuschüttendem Sande umgiebt und mittelst des Sandes, der die Pflanzen ganz bedecken muß, in ihrer Lage erhält. Man bedecke darauf den Kasten mit Papier und bringe ihn in einen Raum, der auf 40 bis 45° C. envarrirt ist, wo dann die Austrocknung schnell vor sich geht. Wenn man sie für beendet hält, so zieht man den Boden des Kastens langsam heraus, so daß der Sand allmählich aus dem Kasten herausfällt, die Pflanzen jedoch in ihrer Lage auf dem Siebe zurückbleiben. Nun braucht man nur die Blätter u. s. w. mit einem Dachspinsel leise abzustäuben oder auch nur gelinde an den untern Theil des Stengels zu schlagen, um allen etwa noch anhängenden Sand zu entfernen. Die weißen Blumen behalten bei diesem Verfahren ihr mattes Ansehen, die gelben und blauen ihre Farbe, die violetten und rothen werden etwas dunkler. Welchen reizenden und dauerhaften Schmuck man in den getrockneten Pflanzen und Blumen erhält, die winterliche Zeiten mit Frühlingspracht beleben, ist bekannt genug, da ja dieselben vielfach verbreitet sind und einen gesuchten Handelsartikel bilden.

(Fortschritt.)

Частныя объявленія.

Bekanntmachungen.

Von der Administration der Domkirche wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu dem **am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen** in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber **Möller**, in seiner Wohnung, Domsgang, neben dem Stadt-Consistorium **entgegengenommen** werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine	große	steinerne Bude	20	Kop. pr. Q.-Fuß
"	kleine	" "	26	" " "
für eine	große	hölzerne Bude	17	Kop. pr. Q.-Fuß
"	mittlere	" "	19	" " "
"	kleine	" "	20	" " "
"	kleinste	" "	23	" " "

für einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist. 1

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 28. Мая 1871 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)